

Zusatz zur Prüfungsordnung AHS der Österreichischen Auslandsschule Guatemala - Instituto Austriaco Guatemalteco, Guatemala Stadt, Guatemala, für den Haupttermin der Reifeprüfung im Schuljahr 2020

Geltungsbereich, Abschlussklassen, ergänzendes Maturatraining

§ 1. (1) Die Reifeprüfung am Instituto Austriaco Guatemalteco (IAG) ist durch die Prüfungsordnung (PO) gemäß Erlass BMBWF-650/0025-II/13/2018 vom 31. Jänner 2018 und der Aktualisierung vom 01. Jänner 2020 (GZ 2020-0.022.002) geregelt. Für den Haupttermin 2020 werden – in sinngemäßer Umlegung der für AHS durch die Verordnung BGBl. II Nr. 167/2020 getroffenen Sonderregelungen aufgrund der COVID-19 Pandemie – folgende Abweichungen von der PO festgelegt.

(2) Für die letzte Schulstufe des IAG endet das Unterrichtsjahr 2020 am 13. August 2020. Für die Vorbereitung auf die Reifeprüfung und deren Ablauf werden die aktuellen nationalen Vorgaben (**DISPOSICIONES PRESIDENCIALES EN CASO DE CALAMIDAD PÚBLICA Y ORDENES PARA EL ESTRICO CUMPLIMIENTO** sowie **MINEDUC /Acuerdos Ministeriales¹**) berücksichtigt.

(3) In der letzten Schulstufe ist vom 16. Juni 2020 bis zum 3. Juli 2020 eine ergänzende Intensiv-Vorbereitung in den Fächern der schriftlichen Klausurarbeiten abzuhalten, das den in §1 (2) genannten nationalen Vorgaben im Rahmen der COVID-19- Maßnahmen entspricht und daher als Fernunterricht stattfindet.

Formen und Umfang der Reifeprüfung

§ 2. Die abschließenden Prüfungen für das Schuljahr 2020 bestehen im Haupttermin aus drei oder vier schriftlichen Klausurarbeiten, der Vorwissenschaftlichen Arbeit und aus nicht öffentlichen, freiwilligen mündlichen Prüfungen auf Antrag.

Prüfungskommissionen

§ 3. (1) und (2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter (Schulleitung) oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson als Vorsitzende/r, die/der mit Stimmrecht ausgestattet ist,
2. der Klassenvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson,
3. jene Lehrperson, welche die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG betreut hat oder den das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer/in),
4. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung eine von der Schulleitung zu bestimmende fachkundige Lehrperson (Beisitz).

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen

¹ **DISPOSICIONES PRESIDENCIALES EN CASO DE CALAMIDAD PÚBLICA Y ORDENES PARA EL ESTRICO CUMPLIMIENTO** vom 16.3., 28.3., 12.4., 25.4., 2.5., 14.5., 31.5., 14.6., 27.6., 12.7., 27.7., 9.8.; **MINEDUC /Acuerdos Ministeriales** Nr. 840-2020 vom 20.3., Nr. 1622-2020 vom 10.6., Nr. 1770-2020 vom 24.6. und Nr. 1786-2020 vom 25.6.

Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern/Prüferinnen und dem Beisitzer/der Beisitzerin jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und erforderlichenfalls bei mündlichen Kompensationsprüfungen erfolgt die Vorsitzführung durch eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat die Schulleitung für das betreffende Mitglied eine Stellvertretung zu bestellen.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten die gemäß § 40 SchUG zur Wiederholung von Teilprüfungen antreten, ist die Schulleitung oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson Vorsitzender. Das Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 SchUG entfällt.

Prüfungstermine

§ 4. (2) Für die nachstehend genannten Prüfungsgebiete der in § 2 genannten abschließenden Prüfungen, werden folgende Prüfungstermine festgesetzt:

Haupttermin 2020	Prüfungsgebiet/ Maßnahmen
05. 08. 2020	Abschlusskonferenz
13. 08. 2020	Ende des Unterrichtsjahres für die letzte Schulstufe
bis 17.07.2020	Auswahl der schriftlichen Prüfungsgebiete
16.06. bis 03. 07 2020	Intensiv-Vorbereitung in den schriftlichen Prüfungsgegenständen
bis 07. 08. 2020	Anmeldung für mündliche Prüfungen
17. 08. 2020	Schriftliche Klausur: Mathematik
18.08.2020	Schriftliche Klausur: Deutsch
20.08.2020	Schriftliche Klausur: Englisch
21.08.2020	Schriftliche Klausur im 4. Prüfungsfach: Spanische Sprache und Literatur
Bis 01.09.2020	Anmeldung zur Kompensationsprüfung
07.09.2020	Kompensationsprüfungen
16.bis 18.09.2020	Mündliche Prüfungen

Die Beschlüsse der Prüfungskommissionen über die Beurteilung der Ergebnisse der schriftlichen Klausurarbeiten sind am 28. August 2020 zu fassen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Ergebnisse der schriftlichen Klausurarbeiten unverzüglich zu informieren.

Kandidatinnen und Kandidaten mit negativen Beurteilungen von Klausurprüfungen können bis zum 01.09.2020 beantragen, eine Kompensationsprüfung abzulegen. Sie sind so rasch wie möglich über deren genauen Zeitpunkt zu informieren. Zu diesem Zweck und zur Information über freiwillige mündliche Prüfungstermine dürfen Schulleitungen und

Prüfungskommissionen private Kontaktdaten der Kandidatinnen und Kandidaten erfassen, verarbeiten und nutzen.

Mündliche Prüfungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom 16. bis 18. September 2020 stattfinden.

Zulassung zur Prüfung und Terminverlust

Auf die Zulassung zu abschließenden Prüfungen sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzes geltenden Gesetze und Verordnungen anzuwenden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zur Prüfung antreten kann, weil er oder sie sich in Quarantäne befindet oder ein anderer, durch ärztliches Attest nachgewiesener medizinischer Grund vorliegt, so verringert sich die Zahl der möglichen Prüfungsantritte dadurch nicht. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht antreten wollen, verringert sich die Zahl der möglichen Prüfungsantritte nicht, wenn sie sich bis zum 13. August 2020 von der abschließenden Prüfung abmelden.

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen und Prüfungsvorgang

§ 10. (1) und (2) Die Klausurprüfung umfasst, je nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin, drei oder vier Klausurprüfungen, wobei die Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache (Englisch) bzw. Spanisch zu schreiben sind. Die Auswahl der Prüfungsgebiete hat durch die Kandidatin oder den Kandidaten aus den bereits gewählten bis zum 17. Juli 2020 zu erfolgen. Die nach den Vorgaben der gültigen Prüfungsordnung des IAG sowie der Prüfungsordnung AHS, BGBl. II Nr. 174/2012 bzw. der Prüfungsordnung AHS-B, BGBl. II Nr. 54/2017 festgelegten Themenbereiche müssen bis zum Freitag vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch Beschluss einer Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz gegenüber zuvor gefassten Beschlüssen um jene Themenbereiche eingeschränkt werden, die bis zum 13. August 2020 im Unterricht nicht oder nicht ausreichend behandelt wurden.

§ 19, § 20 und § 24: Sowohl die schriftlichen Klausurprüfungen als auch die Kompensationsprüfungen und mündlichen Prüfungen auf Antrag werden aufgrund der in §1 (2) beschriebenen nationalen Vorgaben online durchgeführt.

§ 19 Die Dauer der schriftlichen Klausurarbeit ist gegenüber der in der Prüfungsordnung vorgesehenen um sechzig Minuten zu verlängern.

Leistungsbeurteilung

§ 25. (2) und (3) Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebietes sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in der es unterrichtet wurde, zu berücksichtigen. Die Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen und die Leistungen der letzten Schulstufe sind gleichwertig. Ergibt sich dabei keine eindeutige Beurteilungsstufe, so ist den Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen das größere Gewicht zuzumessen.

Wenn ein zum Haupttermin 2020 gewähltes Prüfungsgebiet aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung nicht geprüft wurde, so ist für die Beurteilung der Leistung der Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung die Leistungsbeurteilung der letzten Schulstufe heranzuziehen. Wurde ein Gegenstand in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr, in welchem er unterrichtet wurde, heranzuziehen.

(3) Anstelle der mündlichen Prüfung können die Beurteilungen aufgrund der Leistungsbeurteilung der zuletzt beurteilten Schulstufe treten. Schülerinnen und Schüler können aber bis 7. August 2020 einen Antrag auf eine mündliche Prüfung in jenen Prüfungsgebieten stellen, die sie für die mündlichen Prüfungen gewählt haben.

Elektronische Konferenzen

§25. Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien kann auf elektronischem Wege eingeladen und diese können auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(2) Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftliche Gremien sind abweichend von den § 20 Abs. 6, § 63a Abs. 7 und § 64 Abs. 11 SchUG beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.

(3) Beschlüsse können dabei während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

07.08.20 15:29/DORNER/PEM